

259 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVIII. GP

Ausgedruckt am 30. 10. 1991

Regierungsvorlage

Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über den Abschluß von Kooperationsvereinba- rungen mit internationalen Finanzinstitutionen geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Bundesgesetz über den Abschluß von Kooperationsvereinbarungen mit internationalen Finanzinstitutionen, BGBl. Nr. 294/1987, wird wie folgt geändert:

§ 1. lautet:

§ 1. Unter Kooperationsvereinbarungen im Sinne dieses Gesetzes sind Vereinbarungen über die Bereitstellung von Geldmitteln zur Finanzierung des

Einsatzes österreichischer Konsulenten und Planungsunternehmen für die Vorbereitung, Durchführung und Überwachung von Projekten und für Fortbildungsmaßnahmen der nachstehenden internationalen Finanzinstitutionen zu verstehen:

Internationale Bank für Wiederaufbau und Entwicklung
Internationale Entwicklungsorganisation
Internationale Finanzkorporation
Afrikanische Entwicklungsbank
Afrikanischer Entwicklungsfonds
Asiatische Entwicklungsbank
Inter-Amerikanische Entwicklungsbank und
Europäische Bank für Wiederaufbau und Entwicklung

VORBLATT**Problem:**

Die derzeit geltende gesetzliche Ermächtigung zum Abschluß von Kooperationsvereinbarungen ermöglicht nur die Zusammenarbeit mit dort namentlich genannten internationalen Finanzinstitutionen, nicht jedoch mit der 1991 gegründeten Europäischen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (European Bank for Reconstruction and Development — EBRD).

Ziel:

Mit der gegenständlichen Gesetzesinitiative soll eine gesetzliche Grundlage für den Abschluß von Kooperationsvereinbarungen auch mit der Europäischen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung geschaffen werden. Darüber hinaus soll künftig auch die Finanzierung von Fortbildungsmaßnahmen ermöglicht werden.

Inhalt:

Der gegenständliche Gesetzesentwurf enthält eine erschöpfende Aufzählung der internationalen Finanzinstitutionen, mit welchen der Bundesminister für Finanzen Kooperationsvereinbarungen abschließen kann sowie eine Determinierung der Verwendung der Mittel.

Alternativen:

Da es sich bei der vorliegenden Initiative um freiwillige Kooperationsvereinbarungen handelt, wäre als Alternative nur ein Verzicht auf diese denkbar.

Kosten:

Durch die Ausführung dieses Gesetzes entstehen der Republik Österreich in den ersten fünf Jahren voraussichtliche Kosten von bis zu 60 Millionen Schilling.

Konformität mit EG-Recht:

Der gegenständliche Gesetzesentwurf weist keine Berührungspunkte mit dem EG-Recht auf.

Erläuterungen

Allgemeiner Teil:

Das geltende Bundesgesetz aus 1987 ermächtigt zum Abschluß von Kooperationsabkommen mit dort namentlich genannten internationalen Finanzinstitutionen. Die Republik Österreich beabsichtigt, auch mit der neuen Europäischen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung, Kooperationsabkommen abzuschließen, die die Finanzierung der Heranziehung österreichischer Konsulenten und Planungsunternehmen im Rahmen ihrer Projektvorbereitung, -durchführung und -überwachung zum Inhalt haben. Neben der Projektzusammenarbeit nimmt bei internationalen Finanzinstitutionen die zum Teil von Projekten getrennte Fortbildung von Personen aus dem öffentlichen und privaten Sektor der Kreditnehmerländer zu. Insbesondere die neu geschaffene EBRD möchte ihre Kreditnehmerländer (Bulgarien, Jugoslawien, Polen, Rumänien, Sowjetunion, Tschechoslowakei, Ungarn sowie bald auch Albanien, dessen Aufnahme in die EBRD vorgesehen ist) auf diesem Gebiet unterstützen.

Der Abschluß entsprechender Kooperationsvereinbarungen mit der Europäischen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung, die im April 1991 ihren Geschäftsbetrieb aufgenommen hat, sollte möglichst bald erfolgen. Das erklärte Ziel der Bank ist es, Privatwirtschaft und Infrastruktur, inklusive Umweltschutz in den neuen Reformländern Mittel- und Osteuropas zu finanzieren.

Durch den Abschluß eines derartigen Abkommens und der Errichtung eines Treuhandfonds kann das große Interesse Österreichs an der EBRD bzw. an ihren Darlehensnehmerländern zum Ausdruck gebracht und österreichischen Konsulenten und Planungsunternehmen und somit auch der österreichischen Exportwirtschaft der Zutritt zu Projekten und Aufträgen dieser Institution erleichtert werden.

Der Abschluß der von Österreich in Aussicht genommenen Kooperationsvereinbarungen kann erst nach Inkrafttreten des gegenständlichen Bundesgesetzes erfolgen.

Es ist in Aussicht genommen, der Europäischen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung für die Jahre 1991—1995 Mittel in Höhe von 5 Millionen US-Dollar in Teilbeträgen von je 1 000 000,— US-Dollar jährlich für einen österreichischen Treuhandfonds zur Verfügung zu stellen.

Kompetenzgrundlage für dieses Bundesgesetz ist Artikel 17 B-VG, da es sich im vorliegenden Fall um privatwirtschaftliche Verwaltung des Bundes handelt.

Der Gesetzesbeschluß fällt nicht unter die Bestimmung des Art. 42 Abs. 5 B-VG und bedarf daher der Mitwirkung des Bundesrates.

Nachstehend wird der neue Text des geänderten § 1 des Bundesgesetzes über den Abschluß von Kooperationsvereinbarungen mit internationalen Finanzinstitutionen dem bisherigen Wortlaut gegenübergestellt.

Gegenüberstellung

Alter Text

§ 1. Unter Kooperationsvereinbarungen im Sinne dieses Gesetzes sind Vereinbarungen über die Bereitstellung von Geldmitteln zur Finanzierung des Einsatzes österreichischer Konsulenten und Planungsunternehmen für die Vorbereitung, Durchführung und Überwachung von Projekten der folgenden internationalen Finanzinstitutionen zu verstehen:

Internationale Bank für Wiederaufbau und Entwicklung
Internationale Entwicklungsorganisation
Internationale Finanzkorporation
Afrikanische Entwicklungsbank
Afrikanischer Entwicklungsfonds
Asiatische Entwicklungsbank
Inter-Amerikanische Entwicklungsbank

Neuer Text

§ 1. Unter Kooperationsvereinbarungen im Sinne dieses Gesetzes sind Vereinbarungen über die Bereitstellung von Geldmitteln zur Finanzierung des Einsatzes österreichischer Konsulenten und Planungsunternehmen für die Vorbereitung, Durchführung und Überwachung von Projekten und für Fortbildungsmaßnahmen der nachstehenden internationalen Finanzinstitutionen zu verstehen:

Internationale Bank für Wiederaufbau und Entwicklung
Internationale Entwicklungsorganisation
Internationale Finanzkorporation
Afrikanische Entwicklungsbank
Afrikanischer Entwicklungsfonds
Asiatische Entwicklungsbank
Inter-Amerikanische Entwicklungsbank und
Europäische Bank für Wiederaufbau und Entwicklung